

Anhörungsentwurf

Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Teils, Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt werden die Worte „Studienbeiträge und Studiendarlehen“ durch das Wort „Studienguthaben“ ersetzt.
2. Die §§ 11 und 11 a werden gestrichen.
3. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Von einer oder einem Studierenden in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen ist der Verwaltungskostenbeitrag nur einmal von einer Hochschule zu erheben. ²Welche Hochschule den Verwaltungskostenbeitrag erhebt und wie das Beitragsaufkommen zu verteilen ist, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung.“

4. Es wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12
Studienguthaben

(1) Für das Studium an Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden Langzeitstudiengebühren nicht erhoben, solange die oder der Studierende über ein Studienguthaben verfügt.

(2) ¹Das Studienguthaben ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester. ²Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit für diesen Studiengang. ³Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule oder an mehreren Hochschulen in Niedersachsen richtet sich das Studienguthaben nach dem Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit. ⁴Bei einem hochschulübergreifenden Studiengang an einer Hochschule in Niedersachsen und einer Hochschule eines anderen Bundeslandes richtet sich das Studienguthaben nach den Regelungen des Bundeslandes, nach dessen Regelungen das Studienguthaben am höchsten ist. ⁵Das Studienguthaben vermindert sich um die Zahl von Semestern eines vorangegangenen Studiums an einer im Inland gelegenen Hochschule, die in staatlicher Verantwortung steht oder dauerhaft staatlich gefördert wird. ⁶Bei der Berechnung des Studienguthabens entsprechen drei Trimester zwei Semestern. ⁷Für ein Teilzeitstudium im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 erhöht sich das Studienguthaben um ein Semester für je zwei Semester des Teilzeitstudiums oder um ein Trimester für je zwei Trimester des Teilzeitstudiums, wenn die Hochschule als Obergrenze nach § 19 Abs. 2 Satz 2 höchstens 50 vom Hundert der Leistungspunkte eines Vollzeitstudiengangs festgelegt hat. ⁸Ist die Obergrenze für die Leistungspunkte höher oder niedriger als 50 vom Hundert festgelegt worden, so ist die Erhöhung des Studienguthabens entsprechend geringer oder stärker.

⁹Ergeben sich bei der Berechnung der Erhöhung des Studienguthabens Bruchteile, so werden sie addiert und die Summe anschließend auf volle Semester oder Trimester aufgerundet. ¹⁰Für das Studium in einem Teilzeitstudiengang gelten die Sätze 7 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich nur das die Regelstudienzeit übersteigende Studienguthaben erhöht und an die Stelle einer Festlegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die Regelungen der Prüfungsordnung über den Erwerb der Leistungspunkte in dem Teilzeitstudiengang treten.

(3) ¹Das Studienguthaben wird nicht verbraucht durch das Studium in Semestern oder Trimestern, in denen die oder der Studierende

1. ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt, die oder der nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftig ist oder
3. als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig ist.

²Satz 1 Nr. 3 findet für höchstens zwei Semester oder drei Trimester Anwendung.

(4) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule auf Verlangen die Angaben zu machen, die für die Berechnung des Studienguthabens nach Absatz 1 erforderlich sind, und hierfür Unterlagen vorzulegen. ²Bei Studierenden, die diesen Verpflichtungen in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, wird vermutet, dass das Studienguthaben verbraucht ist."

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Verfügt eine Studierende oder ein Studierender nicht mehr über ein Studienguthaben, so erhebt die Hochschule in staatlicher Verantwortung für das Land von ihr oder ihm wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro für jedes

Semester oder 333 Euro für jedes Trimester. ²Die Gebühr wird nicht erhoben für ein Semester oder ein Trimester, in dem die oder der Studierende

1. beurlaubt ist,
2. ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt, die oder der nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftig ist,
4. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolviert,
5. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolviert oder
6. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert oder die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte nachbereitet.

³Die Höhe der Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 vermindert sich für Studierende in Teilzeitstudiengängen und für Studierende in einem Studiengang nach § 19 Abs. 2 Satz 1 in dem Maß, in dem in einem Semester oder Trimester weniger Leistungspunkte erworben werden können als in einem Semester oder Trimester eines Vollzeitstudiengangs. ⁴Von einer oder einem Studierenden in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen ist die Langzeitstudiengebühr nur einmal von einer Hochschule zu erheben. ⁵Welche Hochschule die Langzeitstudiengebühr erhebt und wie das Gebührenaufkommen zu verteilen ist, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung. ⁶Langzeitstudiengebühren werden erhoben für die lehrbezogenen fachlichen Leistungen der Lehrinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien.“

b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Die Aufteilung auf die Hochschulen und, bei Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen, auf die Stiftungen erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil der Hochschule an der Gesamtzahl der Studierenden, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten haben. ³Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden,

um den Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, Angebote zu unterbreiten, die einen zügigen Studienabschluss unterstützen; das Nähere ist durch Zielvereinbarung zu regeln.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Worte „abweichend von § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 7“ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden das Semikolon und die Worte „§ 11 findet keine Anwendung“ gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Verwaltungskostenbeitrag nach § 11, die Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Studienbeitrag nach § 11 sowie die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Studienbeitrages und“ gestrichen.

7. Nach § 14 wird der folgende Vierte Abschnitt eingefügt:

**„Vierter Abschnitt
Studienqualitätsmittel**

§ 14 a

Gewährung von Studienqualitätsmitteln

(1) ¹Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen gewährt das Land den Hochschulen in staatlicher Verantwortung, ausgenommen die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, für jede Studierende und jeden Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester oder Trimester zusätzliche Mittel (Studienqualitätsmittel). ²Studienzeiten an in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschulen, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind, werden angerechnet. ³Die Studienqualitätsmittel betragen für jede Studierende und jeden Studierenden 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 in der am ...*(Datum einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)* geltenden Fassung.

(2) ¹Das Fachministerium setzt die Höhe der auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge fest. ²Das Fachministerium regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zum Verfahren und zur Zahlung der Studienqualitätsmittel.

§ 14 b

Verwendung der Studienqualitätsmittel

(1) ¹Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. ²Sie sollen insbesondere verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ³Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die

das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. ⁴Die Studienqualitätsmittel sind innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zahlung zweckentsprechend zu verwenden. ⁵Die Studienqualitätsmittel, die nicht innerhalb dieser Frist verwendet werden, vermindern den Anspruch auf Studienqualitätsmittel für das Folgejahr. ⁶Das Fachministerium kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Frist des Satzes 4 verlängern.

(2) ¹Die Hochschule bildet eine Studienqualitätskommission, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. ²Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. ³Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Kommission, regelt die Grundordnung. ⁴Diese sieht auch eine Regelung für den Fall vor, dass das Einvernehmen nach Satz 2 nicht erzielt wird.

(3) ¹Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt sind, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die Studienkommission (§ 45). ²Die Grundordnung sieht eine Regelung für den Fall vor, dass das Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Studienkommission nicht erzielt wird.

(4) ¹Jede Hochschule berichtet dem Fachministerium einmal jährlich zum 30. Juni über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen zwei Semestern oder drei Trimestern. ²Der Bericht ist von der Hochschule im Internet zu veröffentlichen.

8. § 17 Abs. 4 wird gestrichen.

9. § 19 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.

10. § 63 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Bestellung des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 erfolgt auf Vorschlag des Senats; dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. ²Die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Hochschulrats im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1; dem Senat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auf Vorschlag des Senats kann das Fachministerium das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 ohne Ausschreibung für weitere Amtszeiten von jeweils bis zu sechs Jahren bestellen; dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „bestellen“ ein Semikolon und die Worte „dem Senat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

c) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Das Fachministerium kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. ²Der Vorschlag bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats und der Bestätigung des Hochschulrats. ³Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat abschließend über den Vorschlag.“

(6) ¹Das Fachministerium kann ein Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 auf Vorschlag des Vorstands entlassen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ²Der Vorschlag des Vorstands bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats; es müssen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder für das Einvernehmen gestimmt haben. ³Dem Senat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

11. § 63 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 auf Vorschlag des Fakultätsrats nach Anhörung der Auswahlkommission ohne Ausschreibung für weitere Amtszeiten von jeweils bis zu sechs Jahren bestellen. ²Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 nach Anhörung der Auswahlkommission ohne Ausschreibung für weitere Amtszeiten von jeweils bis zu sechs Jahren bestellen; dem Fakultätsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 63 b Satz 4 Nr. 1“ die Worte „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ eingefügt.

12. § 63 f Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Beschlüsse in Angelegenheiten, die die Bereiche von Forschung und Lehre besonders berühren, insbesondere in Angelegenheiten nach § 63 e Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 10 bis 15, kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 nicht zustande.“

b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Beschlüsse in Angelegenheiten, die den Bereich der Wirtschaftsführung besonders berühren, insbesondere in Angelegenheiten nach § 63 e Abs. 2 Nrn. 3, 5 bis 8, 11 und 14, kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 3 nicht zustande.“

13. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 7 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

c) Die bisherigen Absätze 8 bis 15 werden Absätze 6 bis 13.

d) Es werden die folgenden Absätze 14 bis 16 angefügt:

„(14) Für die Verwendung von Studienbeiträgen, die nach § 11 in der am
(Datum einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden
Fassung eingenommen worden sind, ist § 14 b Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Absätze 2
bis 4 entsprechend anzuwenden.

(15) ¹Stiftungen, denen die Hochschule nach § 11 Abs. 2 Satz 3 in der am
(Datum einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden
Fassung einen Teil ihrer Einnahmen aus den Studienbeiträgen zur Verfügung gestellt
hat, haben die Erträge aus diesen Einnahmen weiterhin zeitnah für die Verbesserung
der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule sowie für die Vergabe von
Stipendien an Studierende zu verwenden und der Hochschule unter Mitwirkung der
Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss zu erhalten. ²Satz 1 gilt
entsprechend für die Einnahmen aus den Studienbeiträgen, die die Hochschulen in
Trägerschaft einer Stiftung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 in der am (Datum
einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung in
das Stiftungsvermögen überführt haben.

(16) Für die auf der Grundlage von § 11 a in der am (Datum einsetzen: Tag
vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung gewährten
Studiendarlehen finden § 11 a Abs. 4 bis 6 und § 17 Abs. 4 in der am (Datum
einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung
weiterhin Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

§ 9 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998
(Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds.
GVBl. S. 202), erhält folgende Fassung:

„³Bei der Berechnung des Lehrangebots bleibt das wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Lehrpersonal unberücksichtigt, das aus den Studienbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), aus Studienqualitätsmitteln nach § 14 a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1. des Gesetzes vom ... (Nds. GVBl. S. ...), oder aus Mitteln finanziert wird, die nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre vom 30. September 2010 (BAnz. S. 3631) zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Die §§ 1 und 5 der Verordnung über den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 18. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 203), werden gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 bis 9 und 14 am 1. September 2014 in Kraft.

(2) In Bezug auf die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind die §§ 1 bis 14, 17 und 19 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der am ... (*Datum einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) geltenden Fassung bis zum 30. September 2014 weiterhin anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Landesregierung misst der Bildung und der Wissenschaft einen zentralen Stellenwert bei. Im Vordergrund steht dabei die Gewährleistung bestmöglicher Qualifikationen sowie die Erhöhung von Bildungsteilhabe und Chancengleichheit beim sozialen Aufstieg. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des anstehenden Fachkräftemangels hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, im Sinne einer zukunftsgerichteten Hochschulpolitik sämtliche Bildungspotenziale auszuschöpfen. Ein wesentliches Anliegen der Landesregierung ist, mehr jungen Menschen als bislang und unabhängig vom Bildungshintergrund der Eltern und ihrer finanziellen Möglichkeiten ein Hochschulstudium zu ermöglichen. Ein zentraler Punkt hierfür ist die Abschaffung der Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015, die den Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfs darstellt. Damit erhalten künftig wieder sämtliche Studierende einen beitragsfreien Zugang zu grundständigen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen und es werden bestehende finanzielle Hürden beim Hochschulzugang beseitigt.

Die Hochschulen erhalten die infolge der Abschaffung der Studienbeiträge entfallenden Einnahmen dauerhaft und in voller Höhe aus dem Landeshaushalt ersetzt. Die zur Kompensation gewährten Studienqualitätsmittel sind zweckgebunden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen. Sie werden dynamisch an die Entwicklung der Studierendenzahlen angepasst und unter Berücksichtigung bisheriger Freistellungstatbestände festgesetzt. Zudem wird gesetzlich sichergestellt, dass die Mittel kapazitätsneutral sind und nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität führen. Damit wird dem überragend wichtigen öffentlichen Interesse nach einer qualitativ hochwertigen Hochschulausbildung als wesentliches Element einer zukunftsgerichteten Hochschulpolitik Rechnung getragen. Bei der Verwendung der Mittel wird zudem die Mitbestimmung der Studierenden sichergestellt.

Im Bereich der Langzeitstudiengebühren werden die Regelungen sozialverträglich ausgestaltet. Zum einen wird der Zeitraum, von dem an Langzeitstudiengebühren zu zahlen sind, um zwei Semester hinausgeschoben. Bei hochschulbezogenen Gremientätigkeiten

kann die Zahlungspflicht um zwei weitere Semester hinausgeschoben werden. Ferner werden die Langzeitstudiengebühren einheitlich auf 500 Euro je Semester und 333 Euro je Trimester festgesetzt. Diese Änderungen werden zu deutlichen Erleichterungen für die Studierenden in der Studienabschlussphase führen und damit zu einer Senkung der Studienabbrecherquote beitragen.

Daneben werden durch den Gesetzentwurf weitere hochschulrechtliche Regelungen fortentwickelt.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und schwerbehinderte Menschen

Durch die Abschaffung der Studienbeiträge und die Rechtsänderungen im Bereich der Langzeitstudiengebühren werden bestehende finanzielle Hürden beim Zugang zu einem Hochschulstudium abgebaut. Hierdurch werden Studierende und ihre Familien finanziell entlastet.

Zudem ist zu erwarten, dass die Rechtsänderungen zu einer Steigerung der Studierbereitschaft von Frauen führen werden. Ausweislich der HIS-Studie „Studienbeiträge in Niedersachsen, Auswirkungen auf die Studienzufriedenheit und die Studienentscheidung“ vom Januar 2013 ist der Anteil von Frauen innerhalb der Gruppe, die angibt, wegen Studiengebühren auf ein Hochschulstudium zu verzichten, besonders hoch.

Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen sind nicht erkennbar.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Den Hochschulen entstehen durch die Abschaffung der Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015 im Jahr 2014 Mindereinnahmen in Höhe von voraussichtlich 67,1 Mio. Euro, die vollständig aus Landesmitteln ersetzt werden. Angesichts der Entwicklung der Studierendenzahlen ist in den Folgejahren voraussichtlich mit folgenden Beträgen zu rechnen:

Haushaltsjahr 2015	129,1 Mio. Euro,
Haushaltsjahr 2016	127,5 Mio. Euro,
Haushaltsjahr 2017	127,1 Mio. Euro.

Die vorgesehenen Rechtsänderungen im Bereich der Langzeitstudiengebühren (Vereinheitlichung der Höhe auf 500 Euro je Semester und 333 Euro je Trimester sowie Verschiebung der Fälligkeit um zwei Semester) ab dem Wintersemester 2014/2015 führen im Haushaltsjahr 2014 zu einer voraussichtlichen Minderung der Abführung der Hochschulen an den Landeshaushalt in Höhe von rd. 3,45 Mio. Euro und in den Folgejahren zu einer voraussichtlichen Minderung in Höhe von jeweils rd. 6,9 Mio. Euro. Die Berücksichtigung von hochschulbezogenen Gremientätigkeiten im Bereich der Langzeitstudiengebühren wird zu einer weiteren Minderung der Abführung der Hochschulen an den Landeshaushalt führen, deren Höhe mangels hinreichender Bemessung der Anwendungshäufigkeit jedoch nicht beziffert werden kann.

Im Übrigen hat der Gesetzentwurf keine weiteren haushaltsmäßigen Auswirkungen.

V. Anhörungen

- wird nachgetragen -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (Überschrift des Ersten Teils, Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt):

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Abschaffung der Studienbeiträge.

Zu Nummer 2 (§§ 11, 11 a):

Mit der Streichung des bisherigen § 11 werden die Studienbeiträge für grundständige Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge zum Wintersemester 2014/2015 abgeschafft. Die Streichung des § 11 a, der den Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens regelt, stellt eine notwendige Folgeänderung dar.

Zu Nummer 3 (§ 11 – neu –):

Die Verlagerung der Regelung über den Verwaltungskostenbeitrag in den neuen § 11 setzt die abgabenrechtlichen Normen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einen systematischen Zusammenhang. Die Streichung des bisherigen § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bewirkt keine materiell-rechtliche Änderung, sondern ist wegen der Anfügung des neuen Absatzes 3, der in Bezug auf die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags dem bisherigen § 11 Abs. 6 entspricht, geboten.

Zu Nummer 4 (§ 12 – neu –):

Mit der Abschaffung der Studienbeiträge wird eine Regelung über das Studienguthaben erforderlich, nach dessen Verbrauch gemäß § 13 Abs. 1 Langzeitstudiengebühren zu erheben sind.

Absatz 2 regelt die Höhe des Studienguthabens. Dieses ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester. Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit dieses Studiengangs. Nicht verbrauchtes Studienguthaben aus dem zum Zugang qualifizierenden grundständigen Studiengang bleibt somit für den konsekutiven Masterstudiengang erhalten. Die Regelung zum Studienguthaben entspricht

im Übrigen weitgehend der Regelung des § 11 Abs. 1 NHG i.d.F. des Gesetzes vom 24. Juni 2002 und ergänzt diese durch die mit dem Änderungsgesetz vom 10. Juni 2010 eingeführten Modifikationen betreffend Teilzeitstudium und Teilzeitstudiengänge. Neu und besonders hervorzuheben ist die sozialverträgliche Ausgestaltung der bisherigen Regelungen zu den Langzeitstudiengebühren, indem der Zeitraum, von dem an Langzeitstudiengebühren zu zahlen sind, um weitere zwei Semester hinausgeschoben wird. Damit wird den realen Lebensumständen der Studierenden stärker als bislang Rechnung getragen. Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger führen zu einer Erhöhung des Studienguthabens, so dass im Hinblick auf die Langzeitstudiengebühren eine dem bisherigen § 11 Abs. 4 Satz 3 vergleichbare Rechtslage beibehalten wird. Neu ist die durch § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorgesehene Wiedereinführung der Berücksichtigung von hochschulbezogenen Gremientätigkeiten bei der Bemessung des Zeitpunkts, von dem an Langzeitstudiengebühren zu zahlen sind. Hierdurch wird ein deutlicher Anreiz für hochschulbezogenes Engagement der Studierenden gesetzt, welches ein wesentliches Element für eine demokratisch verfasste Hochschule ist.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 5 und präzisiert dessen Regelungsgehalt.

Zu Nummer 5 (§ 13):

Durch den neuen Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige semesterabhängige Staffelung der Höhe der Langzeitstudiengebühren aufgehoben und durch die Festlegung einheitlicher Gebühren in Höhe von 500 Euro je Semester oder 333 je Trimester ersetzt. In der Gesamtschau mit der durch § 12 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Verlängerung des Zeitraums, von dem an Langzeitstudiengebühren zu zahlen sind, werden sozialverträgliche Regelungen geschaffen. Dies wird die Bedingungen von Studierenden in der Studienabschlussphase deutlich verbessern und somit zu einer Senkung der Studienabbrecherquote beitragen.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Verweisungen in § 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 aufgelöst und durch eine materiell identische eigenständige Regelung ersetzt. Der neue Absatz 1 Sätze 4 und 5 entwickelt die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 6 in Bezug auf die Erhebung von Langzeitstudiengebühren bei hochschulübergreifenden Studiengängen sachgerecht fort.

Der neue Absatz 2 Satz 2 regelt die Aufteilung der den Hochschulen nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Summe von bis zu 5 000 000 Euro neu. An die Stelle des Anteils am

Gesamtaufkommen der Langzeitstudiengebühren tritt der Anteil an der Gesamtzahl der Studierenden, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten haben. Der neue Absatz 2 Satz 3 stellt sicher, dass die Einnahmen aus den Langzeitstudiengebühren insbesondere für Angebote verwendet werden, die einen zügigen Studienabschluss von Studierenden unterstützen, die die Regelstudienzeit überschritten haben. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen wegen der Abschaffung der Studienbeiträge.

Zu Nummer 6 (§ 14):

Folgeänderungen wegen der Abschaffung der Studienbeiträge und der Verlagerung der Regelungen zum Verwaltungskostenbeitrag in § 11:

Zu Nummer 7 (Einfügung des Vierten Abschnitts):

Zu § 14 a (Gewährung von Studienqualitätsmitteln):

Durch Absatz 1 verpflichtet sich das Land, den Hochschulen in staatlicher Verantwortung dauerhaft zusätzliche Mittel als Kompensation für die abgeschafften Studienbeiträge zur Verfügung zu stellen (Studienqualitätsmittel). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Abschaffung der Studienbeiträge nicht dazu führt, dass die Qualität der Lehre und der Studienbedingungen beeinträchtigt wird, aus Studienbeiträgen beschäftigtes Personal nicht weiterbeschäftigt werden kann oder aus Studienbeiträgen finanzierte erfolgreiche Vorhaben nicht fortgeführt werden können. Die Studienqualitätsmittel werden für jede eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende und jeden eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester oder Trimester gewährt. Die Kompensation erfolgt damit dynamisiert in Relation zur tatsächlichen Entwicklung der Studierendenzahlen. Die Höhe der Studienqualitätsmittel für jede Studierende oder jeden Studierenden beläuft sich auf 500 Euro im Semester oder 333 Euro im Trimester abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und möglichen Billigkeitsmaßnahmen. Der Betrag entspricht somit dem Nettobetrag, den die Hochschulen im Landesdurchschnitt für jede Studierende und jeden Studierenden aus den Studienbeiträgen erhalten haben.

Die Höhe der auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge setzt das Fachministerium nach Absatz 2 fest. Die näheren Einzelheiten zum Verfahren und zur Zahlung der Studienqualitätsmittel regelt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Zu § 14 b (Verwendung der Studienqualitätsmittel):

Durch Absatz 1 wird sichergestellt, dass die vom Land zusätzlich zur Verfügung gestellten Studienqualitätsmittel zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen verwendet werden. Die Mittel sollen insbesondere eingesetzt werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf dieses nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die jenseits der Grundsicherung der Lehre das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. Durch die Sätze 4 bis 6 wird sichergestellt, dass die Studienqualitätsmittel zeitnah ihrem Verwendungszweck zugeführt werden.

Die Absätze 2 und 3 gewährleisten die Mitbestimmung der Studierenden bezüglich der Verwendung der Studienqualitätsmittel. Absatz 2 Sätze 1 und 2 legt fest, dass die Entscheidung über die Verwendung der Studienqualitätsmittel vom Präsidium im Einvernehmen mit einer Studienqualitätskommission getroffen wird, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich die Studierenden als aktive Partner in den Prozess der Optimierung der Lehre und der Studienbedingungen einbringen können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Zusammensetzung der Studienqualitätskommission, werden in der Grundordnung der Hochschule geregelt. Dort ist insbesondere eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass kein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Studienqualitätskommission über die Verwendung der Studienqualitätsmittel erzielt werden kann. Absatz 3 legt fest, dass die jeweilige Studienkommission, welche nach § 45 ebenfalls mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist, an die Stelle der Studienqualitätskommission tritt, soweit eine pauschale Verteilung der Studienqualitätsmittel auf die Fakultäten und vergleichbaren Organisationseinheiten erfolgt.

Durch Absatz 4 werden die Hochschulen verpflichtet, dem Fachministerium einmal jährlich über die Verwendung der ihnen zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel zu berichten. Darüber hinaus sind die Berichte von den Hochschulen im Internet zu veröffentlichen, so dass sich

insbesondere sämtliche Studierenden und Studieninteressierten über die Verwendung der Studienqualitätsmittel informieren können und somit weitgehende Transparenz gewährleistet wird.

Zu Nummer 8 (§ 17):

Folgeänderung wegen der Abschaffung der Studienbeiträge.

Zu Nummer 9 (§ 19):

Folgeänderung wegen der Abschaffung der Studienbeiträge.

Zu Nummer 10 (§ 63 c):

Mit den Änderungen in den Absätzen 3 und 4 und der Neufassung des Absatzes 6 wird der Senats Einfluss auf die Bestellung, die Amtszeitverlängerung und die Entlassung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Krankenversorgung und des Vorstandsmitglieds für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration der Medizinischen Hochschule Hannover gestärkt. Entsprechendes gilt für die Bestellung und die Amtszeitverlängerung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre der Medizinischen Hochschule Hannover.

Die Neufassung des Absatzes 5 dient der Klarstellung der bestehenden Rechtslage. Zum einen wird durch die Formulierung des Satzes 1 klargestellt, dass der Vorschlag des Senats für eine Entlassung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre der Medizinischen Hochschule Hannover das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraussetzt. Ein wichtiger Grund liegt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dann vor, wenn eine Fortsetzung des Leitungsamtes unter Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben den Beteiligten nicht mehr zuzumuten ist und deshalb das Vertrauensverhältnis zerstört ist (vgl. Geis in: Das Hochschulrecht im Freistaat Bayern, Seite 273 und BGHZ 50, 315 für Dauerschuldverhältnisse). Dies schließt insbesondere einen gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßenden oder rechtsmissbräuchlichen Entlassungsvorschlag aus. Zudem wird durch die Sätze 3 und 4 das Verfahren zwischen dem Senat und dem Hochschulrat für den Fall geregelt, dass der Hochschulrat den Vorschlag des Senats bezüglich einer Entlassung des Vorstandsmitglieds für

das Ressort Forschung und Lehre nicht bestätigt. Damit wird klargestellt, dass dem Votum des Senats letztlich die ausschlaggebende Bedeutung zukommt und keine Blockademöglichkeiten zwischen den Hochschulorganen bestehen.

Zu Nummer 11 (§ 63 d):

Mit der Änderung des Absatzes 3 Satz 1 wird der Einfluss des Fakultätsrats auf die Amtszeitverlängerung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen gestärkt. Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 stellt zudem klar, dass eine Entlassung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen ebenfalls eines wichtigen Grundes bedarf.

Zu Nummer 12 (§ 63 f):

Durch die Neufassung des Satzes 3 wird gewährleistet, dass Beschlüsse in Vorstandsangelegenheiten nach § 63 e Abs. 2, die die Bereiche von Forschung und Lehre besonders berühren, nicht gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre getroffen werden können. Hintergrund dieser Regelung ist, dass dieses Vorstandsmitglied im Vergleich zu den anderen beiden Vorstandsmitgliedern eine höhere körperschaftliche Legitimation aufweist, so dass ihm in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten auch eine höhere Verantwortung zuzuweisen ist.

Durch den neuen Satz 4 wird festgelegt, dass Beschlüsse in Vorstandsangelegenheiten nach § 63 e Abs. 2, die den Bereich der Wirtschaftsführung besonders berühren, nicht gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration getroffen werden können. Nach dem eigenen Ressortzuschnitt nimmt dieses Vorstandsmitglied primär Aufgaben wahr, die staatliche Angelegenheiten nach § 47 betreffen. Die Regelung des neuen Satzes 4 ergänzt die Kompetenzen dieses Vorstandsmitglieds neben seiner Funktion als Beauftragter für den Haushalt (vgl. § 63 e Abs. 6 Satz 2) in sachgerechter Weise.

Zu Nummer 13 (§ 72):

Die Streichung der bisherigen Absätze 4 und 7 sind Folgeänderungen wegen der Abschaffung der Studienbeiträge.

Der neue Absatz 14 legt fest, dass für die Verwendung bereits eingemommener Studienbeiträge § 14 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden ist.

Der neue Absatz 15 regelt die Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen, die die Hochschulen auf der Grundlage des bisherigen Rechts Studienbeitragsstiftungen zur Verfügung gestellt haben, und ordnet eine dem bisherigen Recht entsprechende Zweckbindung an. Diese Zweckbindung gilt gemäß Satz 2 entsprechend für Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung, die nach bisherigem Recht einen Teil der Studienbeitragsseinnahmen in das Stiftungsvermögen überführt haben.

Der neue Absatz 16 stellt sicher, dass für die bis zur Abschaffung der Studienbeiträge in Anspruch genommenen Studiendarlehen die bisherigen rechtlichen Bedingungen weiter gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes):

Die Neufassung des § 9 Satz 3 ist wegen der Abschaffung der Studienbeiträge und der Einführung der Studienqualitätsmittel erforderlich. Mit der Regelung wird gesetzlich sichergestellt, dass die Studienqualitätsmittel kapazitätsneutral sind und nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität führen. Damit wird dem überragend wichtigen öffentlichen Interesse nach einer qualitativ hochwertigen Hochschulausbildung als wesentlichem Element einer zukunftsgerichteten Hochschulpolitik Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes)

Die §§ 1 und 5 werden gestrichen. Die übrigen Regelungen der Verordnung sind für Alt-Fälle weiterhin erforderlich.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift):

Absatz 1 enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten. Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung ist wegen der unterschiedlichen Semesterzeiten an Fachhochschulen einerseits und Universitäten sowie gleichgestellten Hochschulen andererseits geboten.